



Basel, 7. Juni 2022

Mitteilung der Markenkommission Anbau

Wiederkäuerfütterung: 100 % aus Schweizer Knospe-Anbau seit 1.1.2022

Die Markenkommission Anbau MKA hat mitbekommen, dass in den letzten Wochen wiederholt falsche Informationen zur Wiederkäuerfütterung kursierten. Auf der Geschäftsstelle von Bio Suisse haben sich zudem verunsicherte Knospe-Produzenten:innen gemeldet. Die MKA möchte mit dieser Mitteilung den Fehlinformationen entgegenwirken und Klarheit schaffen.

Seit dem 1.1.2022 muss das gesamte Futter für Wiederkäuer zu 100 % aus Schweizer Knospe-Anbau stammen (ausgenommen Mühlennebenprodukte). Nachfolgend die wichtigsten Punkte und spezifischen Bestimmungen zur Umsetzung auf einen Blick:

- Die 100 % Schweizer Knospe-Fütterung bei Wiederkäuern ist seit dem 1.1.2022 in Kraft.
- Übergangsregelung: Importiertes Knospe- und EU-Bio-Grundfutter durfte noch bis 31.12.2021 zugekauft und bis Ende Winterfütterung 2022 aufgebraucht werden.
- Die Knospe-Verarbeitungsprodukte aus inländischer Zuckerproduktion (ausländische und inländische Zuckerrüben gemischt) dürfen weiterhin eingesetzt werden.
- Alle Nebenprodukte in Knospe-Qualität der inländischen Trocken- und Schälmmüllerei, wie zum Beispiel Kleie, Futtermehl (Bollmehl) von Weizen, Roggen, Dinkel und Hafer, Dinkel- und Haferspelzen, dürfen eingesetzt werden, auch wenn diese als Mischung aus ausländischen und inländischen Mühlennebenprodukten zusammengesetzt sind.
- Der maximale Krafftutteranteil beträgt seit dem 1.1.2022 5 % (ausgenommen Mühlennebenprodukte).
- Wiederkäuer müssen einen minimalen Wiesenfutter- (frisch, siliert oder getrocknet) und Weidefutteranteil, gerechnet auf die Jahresration, fressen. Dieser beträgt im Talgebiet 75 % und im Berggebiet 85 %. Der restliche Teil der Ration kann aus übrigem Grundfutter bestehen.
- Verstösse gegen die Vorschrift 100 % Schweizer Knospe-Futter werden gemäss Sanktionsreglement geahndet. Bio Suisse behält sich das Recht vor, eine Konventionalstrafe zu verhängen (gemäss Bedingungen zum Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag und Sanktionsreglement Art. 1.7.1). Deren Höhe würde sich nach dem Umfang der richtlinienwidrigen Kosteneinsparung richten.

Bio Suisse
Markenkommission Anbau
Thomas Wiedmer
Präsident